



Corona-Newsletter

für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste

17. Ausgabe, 31. Mai 2021

Ambulante Pflege

Patientenleitlinie informiert über Anforderung in der Pandemie

Die Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) hat eine laienverständliche Version ihrer S1-Leitlinie „Häusliche Versorgung, soziale Teilhabe und Lebensqualität bei Menschen mit Pflegebedarf im Kontext ambulanter Pflege unter den Bedingungen der COVID19-Pandemie – Living Guideline“ vorgestellt.

Die Nutzerversion der Leitlinie (siehe Anlage) informiert pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen darüber, was sie von ambulanten Pflegediensten beim Umgang mit der Corona-Pandemie erwarten können. In tabellarischer Form greift die Leitlinie wichtige Fragen im Umgang mit COVID-19 auf.

So sollten etwa alle Besucherinnen und Besucher bzw. Beschäftigte des Pflegedienstes immer FFP2-Masken tragen. Das gelte auch für pflegende Angehörige und Pflegebedürftige, wenn die 1,5 Meter Abstand nicht eingehalten werden können. Jede Person, die die Wohnung betritt, sollte sich die Hände waschen.

„Bitte lüften Sie nach Möglichkeit vor dem Besuch des Pflegedienstes Ihr Zimmer. Auf jeden Fall ist auf regelmäßiges Lüften durch den Pflegedienst oder Besucher zu achten, wenn Sie nicht alleine sind“, heißt es zum Beispiel unter dem Punkt „Maßnahmen zur Vorbeugung einer Infektion anwenden“.

Aktuelle Informationen zum Tragen einer FFP-2-Maske, zur Unterstützung bei der Organisation der Schutzimpfungen für Pflegebedürftige und den Umgang mit bereits geimpften pflegebedürftigen Menschen wurden aktualisiert (Ärzteblatt 3. Mai 2021).

Wir empfehlen Ihnen auf Ihrer Webseite diese Nutzerversion der Leitlinie mit Informationen für zu Pflegende und deren Angehörige zu veröffentlichen.

Wir fügen diesem Newsletter zusätzlich die Langfassung der S1-Richtlinie zu Ihrer eigenen Berücksichtigung und Umsetzung der ambulanten Pflege unter Pandemiebedingungen bei.

Impfen des Personals

Bitte sorgen Sie in Ihren ambulanten Pflegediensten im Interesse der Ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen, aber natürlich auch Ihrem eigenen für einen guten Impfstatus.

Sicher sind sich überschlagende und widersprüchliche Mitteilungen der Tagespresse zu den unterschiedlichen Impfstoffen und sich häufig ändernden Impfeempfehlungen zunächst verunsichernd.

Mit der zunehmenden Anzahl möglicher Impfstoffe sowie der Möglichkeit des Impfens in der Hausarztpraxis, können Sie sich individuell zu Nutzen und Risiken der Impfung und der einzelnen Impfstoffe beraten lassen.

Eine hohe Impfquote in den stationären Einrichtungen (bei Personal und Bewohnerinnen bzw. Bewohnern) führte dazu, dass diese kaum noch von COVID-19 betroffen sind.

Das Personal der stationären Einrichtungen stand in den letzten Monaten stark unter dem Einfluss, den Tod ihrer Bewohnerinnen und Bewohner miterleben zu müssen, was sicher auch Einfluss auf die Impfbereitschaft des Personals hatte.

Stationäre Einrichtungen

Impfen

Um stationäre Einrichtungen weiter von COVID-19 frei zu halten, müssen ab sofort neu aufzunehmende oder schon aufgenommene Bewohnerinnen bzw. Bewohner, durch einen Hausarzt bzw. Kooperationsarzt Ihrer Einrichtung geimpft werden.

Das Warten, bis eine für die Bestellung eines mobilen Teams ausreichende Anzahl von Impfungen zusammenkommt, würde zu lange dauern und evtl. die schon erreichten Erfolge reduzieren. Weiterhin dürfen aktuell Impfteams nur noch Einrichtungen ab 100 zu Impfbefragten anfahren.

Bei Neueinstellungen von Personal sollte auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Schutzimpfung hingewiesen werden, auch um einen stabilen Personalbesatz zu gewährleisten.

Testen

mit der Änderungsverordnung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 20. Mai 2021 gelten seit dem 22. Mai 2021 auch neue Regelungen bezüglich Testnachweis und Testpflicht für geimpfte bzw. genesene Besucherinnen und Besucher und Beschäftigte.

Es kann somit auf den Testnachweis bzw. die Vor-Ort-Testung der geimpften bzw. genesenen Besucherinnen und Besucher als Voraussetzung für den Zutritt zu den Einrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SächsCoronaSchVO (Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des SächsBeWoG und ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des SächsBeWoG sowie Krankenhäuser und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen) verzichtet werden.

→ Sächsische Corona-Schutz-Verordnung
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19155>

Ebenso entfällt die Anordnung einer wöchentlichen Testpflicht nach § 29 Absatz 5 Satz 1 SächsCoronaSchVO für die geimpften/genesenen Beschäftigten von Alten- und Pflegeheimen einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie für die geimpften/genesenen Gäste der

Tagespflegeeinrichtungen.

Für diese Personen muss der Nachweis vorliegen, dass sie 1. über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen (ab Tag 15 nach Abschluss der Impfserie) oder,

2. sie von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für sechs Monate ab positiver Testung oder

3. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Es liegt jedoch im Ermessen der Einrichtung, im Rahmen ihres Testkonzepts weiterhin eine regelmäßige Testung auch der geimpften/genesenen Beschäftigten vorzunehmen. Wir empfehlen dies ausdrücklich.

Schnelltests des ungeimpften Personals der ambulanten Pflegedienste und der stationären Einrichtungen sind weiter dreimal wöchentlich durchzuführen (vgl. § 29 Absatz 5 SächsCoronaSchVO).

Besuch und Bewegungsförderung

Menschen mit Demenz in Pflegeheimen brauchen den Kontakt zu ihren Angehörigen. Deshalb sind Besuche dringend zu ermöglichen.

Die konkreten Rahmenbedingungen sind entsprechend der pandemischen Bedingungen und Impfsituation in Ihrer Einrichtung zu gestalten (siehe dazu frühere Newsletter u. a. die Ausgaben 10, 11, 15).

Ein generelles Besuchsverbot ist verfassungswidrig. Die aktuelle SächsCoronaSchVO regelt den Besuch unter § 29 Absatz 3 wie folgt:

„Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur

Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu enthalten.

§ 5 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Teilhabe- und Freiheitsrechten stehen.“

Besuche sind nur mit tagaktuellem Schnelltest möglich. Auch hier gelten Ausnahmen nur für Geimpfte und Genesene.

Zur Bewegungsförderung empfehlen wir alles, was die Selbständigkeit im Alltag erhält bzw. fördert und die soziale Teilhabe ermöglicht.

Beispiele:

- Schuhe zubinden
- Austeilen von Essen
- begleitete Spaziergänge im Park der Pflegeeinrichtung
- Stufen ab- und aufsteigen mit Begleitung
- selbständiges Gehen am Handlauf in den Speisesaal/Aufenthaltsraum
- Aufstehen vom Stuhl, ohne die Hände zu nutzen (z. B. von Toiletten selbständig aufstehen)
- Zuspielübungen mit leichten Softbällen ca. 20 cm Durchmesser (die motorischen Fähigkeiten Fangen und Werfen sind oft noch sehr gut ausgeprägt).
- zielgruppenspezifische Kulturveranstaltungen (Musik mit Biografiebezug) und dazu klatschen, wippen, wiegen zur Musik, Arme heben, tanzen

Manche Einrichtungen bieten bereits Bewegungsprogramme an. Die Bewohnerinnen und Bewohner trainieren meistens in Kleingruppen. Die Freude über Bewegung und Kontakt zu anderen ist groß. Die Gruppen sollten nach Wohnbereichen getrennt stattfinden.

Die Gruppengröße richtet sich nach der Raumgröße und der Mindestabstand muss leicht eingehalten werden können.

Die Alzheimer Gesellschaft Dresden e. V. führt für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste Schulungen zum Thema Demenz und Bewegung im Pflegealltag durch.

Bei Bedarf rufen Sie unter (03 51) 41 38 45 80 an oder nehmen Sie per E-Mail unter info@alzheimergesellschaft-dresden.de Kontakt auf.

Auch der Dresdner Pflege- und Betreuungsverein e. V. bietet im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden kostenfrei Grund- und Aufbauschulungen zur Aufklärung und Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Demenz im Alltag und Berufsalltag an. Für die Organisation einer Schulung in Ihrer Einrichtung melden Sie sich telefonisch unter (03 51) 4 16 60 47 oder per E-Mail an demenz@dpbv-online.de.

Dr. Frank Bauer
Amtsleiter